

TE Vwgh Beschluss 2012/11/16 2012/21/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2012

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1

FPG 2005 §52 Abs1 idF 2011/I/038

FPG 2005 §53 Abs1 idF 2011/I/038

FPG 2005 §53 Abs2 idF 2011/I/038

FPG 2005 §55 idF 2011/I/038

FPG 2005 §59 Abs2 idF 2011/I/038

FPG 2005 §9 Abs1 idF 2011/I/112

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Beschwerdesache des J in W, vertreten durch Mag. Martin Semrau, Rechtsanwalt in 1180 Wien, Leitemayergasse 33/4, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 10. August 2012, Zl. III-848306/FrB/12, betreffend Rückkehrentscheidung, Einreiseverbot und Festsetzung der Frist zur freiwilligen Ausreise, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Mit dem angefochtenen Bescheid erließ die belangte Behörde (die Bundespolizeidirektion Wien) gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Liberia, gemäß § 52 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Rückkehrentscheidung und gemäß § 53 Abs. 1 iVm. Abs. 2 FPG ein mit fünf Jahren befristetes Einreiseverbot. Gemäß § 55 Abs. 1 FPG legte sie die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen fest. Mit dem angefochtenen Bescheid erließ die belangte Behörde (die Bundespolizeidirektion Wien) gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Liberia, gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Rückkehrentscheidung und gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, FPG ein mit fünf Jahren befristetes Einreiseverbot. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins, FPG legte sie die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen fest.

In der Rechtsmittelbelehrung wurde u.a. ausgeführt, dass "gegen Spruchpunkt 3" dieses Bescheides eine gesonderte Berufung nicht zulässig sei. Es folgte der Hinweis gemäß § 61a AVG, dass "gegen diesen Bescheid" innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden könne. In der Rechtsmittelbelehrung wurde u.a. ausgeführt, dass "gegen Spruchpunkt 3" dieses Bescheides eine gesonderte Berufung nicht zulässig sei. Es folgte der Hinweis gemäß Paragraph 61 a, AVG, dass "gegen diesen Bescheid" innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden könne.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich zufolge der Anfechtungserklärung gegen "Spruchpunkt 3" des Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien.

Der Sache und ihrem Inhalt nach wendet sich die Beschwerde aber ausschließlich gegen die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot. In diesem Sinn wird schon im Beschwerdepunkt nur die Verletzung des subjektiven Rechts auf "Aufenthalt im Staatsgebiet der Republik Österreich" geltend gemacht. Als Grund für die behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt die Beschwerde an, dass die belangte Behörde keine dem § 61 FPG entsprechende Interessenabwägung durchgeführt habe, weil sie nicht ausreichend auf das vom Beschwerdeführer in Österreich geführte Privat- und Familienleben Bedacht genommen habe. Außerdem sei das Abstellen auf weit zurückliegende strafrechtliche Verurteilungen rechtswidrig. Die belangte Behörde habe weiters nicht beachtet, dass der Beschwerdeführer als Vater eines österreichischen Sohnes den erhöhten Schutz des § 67 FPG genieße. Der Sache und ihrem Inhalt nach wendet sich die Beschwerde aber ausschließlich gegen die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot. In diesem Sinn wird schon im Beschwerdepunkt nur die Verletzung des subjektiven Rechts auf "Aufenthalt im Staatsgebiet der Republik Österreich" geltend gemacht. Als Grund für die behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt die Beschwerde an, dass die belangte Behörde keine dem Paragraph 61, FPG entsprechende Interessenabwägung durchgeführt habe, weil sie nicht ausreichend auf das vom Beschwerdeführer in

Österreich geführte Privat- und Familienleben Bedacht genommen habe. Außerdem sei das Abstellen auf weit zurückliegende strafrechtliche Verurteilungen rechtswidrig. Die belangte Behörde habe weiters nicht beachtet, dass der Beschwerdeführer als Vater eines österreichischen Sohnes den erhöhten Schutz des Paragraph 67, FPG genieße.

Die Zulässigkeit einer Bescheidbeschwerde gegen die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot hätte jedoch vorausgesetzt, dass der administrative Instanzenzug erschöpft ist (siehe Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG). Das ist aber vorliegend nicht der Fall, weil gegen diese von der Bundespolizeidirektion Wien verhängten Maßnahmen eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat offen stand (vgl. § 9 Abs. 1 FPG), worauf auch in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer - seinem Vorbringen in der Beschwerde zufolge - im Übrigen auch Gebrauch gemacht. Die Zulässigkeit einer Bescheidbeschwerde gegen die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot hätte jedoch vorausgesetzt, dass der administrative Instanzenzug erschöpft ist (siehe Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG). Das ist aber vorliegend nicht der Fall, weil gegen diese von der Bundespolizeidirektion Wien verhängten Maßnahmen eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat offen stand vergleiche , Paragraph 9, Absatz eins, FPG), worauf auch in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer - seinem Vorbringen in der Beschwerde zufolge - im Übrigen auch Gebrauch gemacht.

Im vorliegenden Fall ist aber auch eine Beschwerde gegen die Festsetzung der Frist für die freiwillige Ausreise mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht zulässig:

§ 59 Abs. 3 FPG bestimmt, dass gegen die Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 FPG eine gesonderte Berufung nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass die Frist für die freiwillige Ausreise nur gemeinsam mit der Rückkehrentscheidung und/oder dem Einreiseverbot angefochten werden kann, nicht aber, dass eine Berufung gegen die Festlegung der Frist für die freiwillige Ausreise überhaupt unzulässig wäre und gegen diesen Ausspruch daher immer sogleich Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden könnte (vgl. in diesem Sinn auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2012, B 1113/11). Das wäre nur dann der Fall, wenn gegen die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot keine Berufung erhoben worden wäre. Die insoweit nicht differenzierende Rechtsmittelbelehrung kann daran nichts ändern. Paragraph 59, Absatz 3, FPG bestimmt, dass gegen die Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, FPG eine gesonderte Berufung nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass die Frist für die freiwillige Ausreise nur gemeinsam mit der Rückkehrentscheidung und/oder dem Einreiseverbot angefochten werden kann, nicht aber, dass eine Berufung gegen die Festlegung der Frist für die freiwillige Ausreise überhaupt unzulässig wäre und gegen diesen Ausspruch daher immer sogleich Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden könnte vergleiche , in diesem Sinn auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2012, B 1113/11). Das wäre nur dann der Fall, wenn gegen die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot keine Berufung erhoben worden wäre. Die insoweit nicht differenzierende Rechtsmittelbelehrung kann daran nichts ändern.

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 16. November 2012

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012210235.X00

Im RIS seit

20.02.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at